98-84394-1

Bücher, Karl

Die allmende in ihrer wirtschaftlichen und...

Berlin

[1902?]

98-84394-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

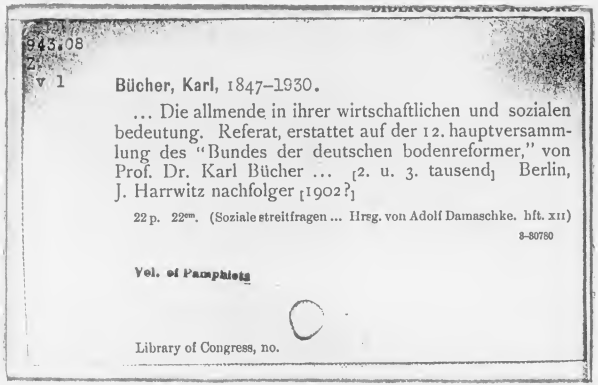
943.08
Z
v 1

Bücher, Karl, 1847–1930.

... Die allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen bedeutung. Referat, erstattet auf der 12. hauptversammlung des "Bundes der deutschen bodenreformer," von Prof. Dr. Karl Bücher ... [2. u. 3. tausend] Berlin, J. Harrwitz nachfolger [1902?]

22 p. 22cm. (Soziale streitfragen ... Hrsg. von Adolf Damaschke. hft. XII)

8-80780

Vol. of Pamphlets

Library of Congress, no.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 MM REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-7-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 26401

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Bücher, Karl

Die allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen bedeutung

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:_____

_____Volume(s) missing/not available:_____

_____Illegible and/or damaged page(s):_____

_____

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:_____

_____Bound out of sequence:_____

X Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: State University of New York at Binghamton - (entire pamphlet)

_____

_____Other:_____

_____

_____Inserted material:_____

TRACKING#: MSH26401

FILMED IN WHOLE
OR PART FROM A
COPY BORROWED
FROM:

STATE UNIVERSITY
OF NEW YORK AT
BINGHAMTON

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

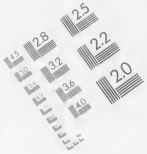

150 mm

100 mm

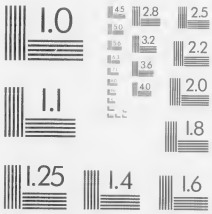

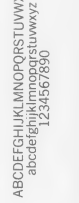

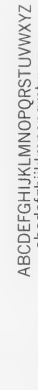

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

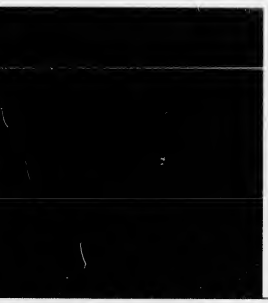

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

K.

2. u. 3. Tausend.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von
Heft XII. Adolf Damaschke.

Die Allmende

in ihrer wirtschaftlichen ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ und sozialen Bedeutung

Von

Prof. Dr. Karl Bücher

in Leipzig.

Preis 0,50 Mark.

Berlin.
Verlag von J. Harrwitz Nachfolger
SW., Friedrichstraße 16.

BC
626
ausgeschieden

LIBRARY: STATE UNIVERSITY OF NEW YORK AT BINGHAMTON

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW., Friedrichstr. 16.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von **Adolf Damaschke.**

Jedes Heft bildet ein abgeschlossenes Ganze.

III. Der Schutz der Bauhandwerker.

72 Seiten. Von **Heinrich Freese,** Fabrikbesitzer. 0,50 Mk.

Baugewerks-Ztg., Organ des Verbandes deutscher Baugewerksmeister: Mit klarem Urteile unterwirft er dieselben von dem Standpunkte eines durch Bauschwindel in Mitleidenschaft gezogenen Fabrikanten und als Vorsitzender des Bundes deutscher Bodenreformer, von welchem die Bewegung ausging, einer kritischen Prüfung. Das reiche bearbeitete Material und die Darstellungsweise werden denjenigen, welche in diesen wichtigen Streitfragen sich ein Urteil bilden wollen, ein willkommener Beitrag sein. —

IV. Die Not der Landwirtschaft und die Bodenreform.

40 Seiten. Von **Adolf Pohlman, Hohenaspe in Holstein.** 0,50 Mk.

Schleswiger Nachrichten: Wir empfehlen die Broschüre auf das wärmste jedem, der ein Herz hat für die Zukunft unseres deutschen Volkes. —

Naumann in der „Hilfe": Pohlmans Heft ist absolut praktisch gehalten. Hier spricht ein Kaufmann, der beobachten und rechnen kann. Es wird sich verlohnen, seine Gedanken weiter zu verfolgen.

V. Privilegiertes Spekulantentum.

Zur Hypothekenbankfrage.

5. Tausend! Von **Ludwig Eschwege.** 0,50 Mk.

Deutsche Hausbesitzer-Zeitung, Dresden-Blasewitz: Eine treffliche Streitschrift zum Kampfe gegen das ungesunde Spekulantentum, den Bauschwindel und deren Grundursache, die allzu freie Thätigkeit der Hypothekenbanken. Für den seßhaften Grundbesitz und das Wohl der Städte ist vieles daraus von hohem Werte.

Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.

Von **Carl Markels,** Vorsitzender des Deutschen Uhrmacher-Bundes.

18. Tausend! 0,50 Mk.

Allgemeine Tischler-Zeitung: Eine Broschüre aus der Feder eines vorurteilsfreien, mit der Zeit fortschreitenden Mannes. Sie spricht eine beredte, überzeugende Sprache, und es wäre recht wünschenswert, daß sich recht viele Gewerbetreibende einmal in einer Mußestunde in diese gesunde Lektüre vertieften.

2. u. 3. Tausend.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von

Heft XII. **Adolf Damaschke.**

Die Allmende

in ihrer wirtschaftlichen ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ ✲ und sozialen Bedeutung

Referat, erstattet auf der 12. Hauptversammlung des „Bundes der deutschen Bodenreformer"

Von

Prof. Dr. Karl Bücher

in Leipzig.

Preis 0,50 Mark.

Berlin.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger

SW., Friedrichstraße 16.

103720

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

LIBRARY: STATE UNIVERSITY OF NEW YORK AT BINGHAMTON

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW., Friedrichstr. 16.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von **Adolf Damaschke.**

Jedes Heft bildet ein abgeschlossenes Ganze.

III. Der Schutz der Bauhandwerker.

72 Seiten. Von **Heinrich Freese,** Fabrikbesitzer. 0,50 Mk.

Baugewerks-Ztg., Organ des Verbandes deutscher Baugewerksmeister: Mit klarem Urteile unterwirft er dieselben von dem Standpunkte eines durch Bauschwindel in Mitleidenschaft gezogenen Fabrikanten und als Vorsitzender des Bundes deutscher Bodenreformer, von welchem die Bewegung ausging, einer kritischen Prüfung. Das reiche bearbeitete Material und die Darstellungsweise werden denjenigen, welche in diesen wichtigen Streitfragen sich ein Urteil bilden wollen, ein willkommener Beitrag sein. —

IV. Die Not der Landwirtschaft und die Bodenreform.

40 Seiten. Von **Adolf Pohlman, Hohenaspe in Holstein.** 0,50 Mk.

Schleswiger Nachrichten: Wir empfehlen die Broschüre auf das wärmste jedem, der ein Herz hat für die Zukunft unseres deutschen Volkes. —

Naumann in der „Hilfe": Pohlmans Heft ist absolut praktisch gehalten. Hier spricht ein Kaufmann, der beobachten und rechnen kann. Es wird sich verlohnen, seine Gedanken weiter zu verfolgen.

V. Privilegiertes Spekulantentum.

Zur Hypothekenbankfrage.

5. Tausend! Von **Ludwig Eschwege.** 0,50 Mk.

Deutsche Hausbesitzer-Zeitung, Dresden-Blasewitz: Eine treffliche Streitschrift zum Kampfe gegen das ungesunde Spekulantentum, den Bauschwindel und deren Grundursache, die allzu freie Thätigkeit der Hypothekenbanken. Für den seßhaften Grundbesitz und das Wohl der Städte ist vieles daraus von hohem Werte.

Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.

Von **Carl Marfels,** Vorsitzender des Deutschen Uhrmacher-Bundes.

18. Tausend! 0,50 Mk.

Allgemeine Tischler-Zeitung: Eine Broschüre aus der Feder eines vorurteilsfreien, mit der Zeit fortschreitenden Mannes. Sie spricht eine beredte, überzeugende Sprache, und es wäre recht wünschenswert, daß sich recht viele Gewerbetreibende einmal in einer Mußestunde in diese gesunde Lektüre vertieften.

HD 1291 G6 E2 1900

2. u. 3. Tausend.

Soziale Streitfragen.

Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart.

Herausgegeben von

Heft XII. **Adolf Damaschke.**

Die Allmende

in ihrer wirtschaftlichen ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ und sozialen Bedeutung

Referat, erstattet auf der 12. Hauptversammlung des „Bundes der deutschen Bodenreformer"

Von

Prof. Dr. Karl Bücher

in Leipzig.

Preis 0,50 Mark.

Berlin.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger

SW., Friedrichstraße 16.

103980

Ich möchte Ihnen heute Abend etwas aus der Geschichte der Bodenreform erzählen, und zwar habe ich von einer Art der „Boden-Besitzreform“ zu sprechen, von der ich wünschte, daß sie sich nicht wiederholt.

Wenn wir über 150 Jahre zurückblicken, in die Mitte des 18. Jahrhunderts, und uns umsehen nach den Verhältnissen auf dem Lande, so finden wir, soweit deutsche Siedelungsweise herrscht, auf dem ganzen großen Gebiete von den Vogesen bis etwa zur Elbe, daß vielleicht ein Drittel bis zwei Fünftel des Grund und Bodens nicht Privateigentum sind, sondern im Eigentum der Gemeinde stehen, zum Teil unter Nutzung durch die Privaten. Daß dieser Zustand sich geändert hat, das sehen Sie, sobald Sie eine Tabelle zur Hand nehmen, welche die Verteilung des Grundeigentums auf Private, auf den Staat, auf die Gemeinden in der Gegenwart darstellt. Wie das sich geändert hat, daß läßt sich eigentlich mit ganz kurzen Worten sagen: die Schuld daran trägt die „Bodenreform“, welche vor etwa 100 oder 150 Jahren unter dem Beifall aller fortschrittlich gesinnten Leute durch den Staat ein- und durchgeführt worden ist.

Sehen wir uns einmal vom wirtschaftlichen Standpunkte die damalige Zeit an! Es ist die Zeit zwischen dem siebenjährigen Krieg und der französischen Revolution — eine Zeit des Friedens für ganz Europa, eine Zeit aber auch außerordentlich rascher Volksvermehrung. Es ist nicht zufällig, daß sich in dieser Zeit zwei große landwirtschaftliche Reformen vollziehen: die eine knüpft an an die Verbreitung des Kartoffelbaues und der regelmäßigen Aufnahme desselben in den landwirtschaftlichen Betrieb und die andere an die Verbreitung des Kleebaues. Bis dahin hatte sich die Landwirtschaft ziemlich überall in Deutschland nach dem System der Dreifelderwirtschaft gestaltet. Der Grund und Boden jedes Dorfes, jeder Gemarkung, wie wir sagen können, zerfiel nach dem Anbau in drei im großen Durchschnitt vielleicht annähernd gleiche Gebiete: das Ackerland, die ewige Weide und den Wald. Jede Gemeinde bedurfte dieser drei; Weide und Wald waren notwendig, um den Ackerbau

zu ergänzen. Der Ackerbau ist fast ausschließlich Körnerbau, und Dreifelderwirtschaft heißt das System, weil das ganze Ackerland zerlegt ist in drei Felder, auf denen in regelmäßiger Folge zuerst Wintergetreide, d. h. Roggen und Weizen, dann Sommergetreide, d. h. Gerste und Hafer, gebaut und im dritten Jahre Brache gehalten, d. h. dem Boden nichts zugemutet wird.

Sie bemerken wohl, daß bei dieser Wirtschaft etwas, was unsere heutige Landwirtschaft in großem Maße zieht, nicht gebaut wurde: das Viehfutter. Natürlich wollte das Vieh leben, und darum verfuhr man so, daß einerseits ein Teil der Flur als ewige Weide erhalten wurde, sozusagen die pièce de résistance für die Tiere, anderseits das gesamte Privateigentum und das unter privater Nutzung stehende Land regelmäßig auch als Weide diente: das Brachfeld, solange es nicht bebackert wurde, dann, sobald die Ernte eingeheimst war, die Stoppeln. In der Regel aber genügte das im Zusammenhang mit der ewigen Weide nicht, um das Vieh durchzubringen, sondern es mußte der Wald zu Hilfe genommen werden, und so wurde die ganze Flur eine gemeinsame Hutung für das Vieh, das vom Dorfhirten hinausgetrieben wurde, und sie diente für die Viehproduktion sämtlicher Gemeindegenossen, als ob die Gemeinden Eigentümer des Ganzen gewesen wären. In der That geht die Sache denn auch auf einen Zustand zurück, in dem die Gemeinde Eigentümerin des gesamten Grund und Bodens ist, in der das Ackerland periodisch unter die Gemeindeglieder verteilt wird und dann immer wieder von neuem eine Teilung eintritt, sobald die Zahl der Mitglieder sich geändert hat.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wird somit nur der kleinere Teil der Gemeindemarkung als Privateigentum betrachtet und individuell benutzt, und auch dieser Teil ist durch die Gesamtheit beschränkt; Wald und Weide dagegen sind nicht blos Gemeindeeigentum, sie stehen auch in gemeinsamer Nutzung: Jeder kann von ihnen nehmen, was er zur Ergänzung einer privaten Wirtschaft unbedingt bedarf. Die Gemeinde stellt es ihm zur Verfügung.

Als nun jene beiden großen Reformen eintraten, da vollzog sich plötzlich in diesem Ackerbausystem eine tiefgreifende Veränderung. Jetzt brauchte keiner mehr Brache zu halten, der Boden brauchte nicht jedes dritte Jahr unbebaut zu liegen, er konnte mit Klee und Kartoffeln bestellt werden. Sehr bald haben dann auch andere Hackpflanzen, Rüben und dergleichen sich verbreitet, und nun war die Möglichkeit gegeben, das

Vieh im Stalle zu ernähren, man brauchte die ewige Weide nicht mehr, sie konnte aufgehoben werden, man konnte den Grund und Boden anroden, in Ackerland verwandeln und so den Bereich, innerhalb dessen der Pflug ging, außerordentlich vermehren. Sie begreifen, daß das für die Bevölkerungsvermehrung von größter Bedeutung sein mußte. Unser Vaterland konnte jetzt über ein Drittel mehr Menschen auf dem gleichen Boden ernähren.

Ueber den Wald muß ich noch ein Wort besonders sagen. Der Wald war nicht überall unbeschränktes Eigentum der Gemeinden. In vielen Teilen von Deutschland war es infolge von Entwickelungen, die ich hier nicht näher bezeichnen kann, entweder den Grundherren oder dem Staate gelungen, sich die Wälder anzueignen, gewisse Rechte an den Wäldern zu erlangen, die zuerst ausgingen von dem Jagdrecht und mehr und mehr zum Eigentum erweitert wurden. Aber die Dorfbewohner besaßen überall, auch in diesen Waldungen noch Nutzungsrechte in Beziehung auf ihren Bedarf an Brennholz, Weide, Streu für das Vieh, an Gras und an ähnlichen Nutzungen. Für die eigentlichen Gemeindewaldungen verstanden sich solche Nutzungen der Gemeindegenossen von selbst. Wo die Staatsgewalt in dieses Gebiet eingegriffen hatte, war es im Sinne einer pfleglichen Behandlung der Holzvorräte geschehen, und man konnte auch in Zukunft bei diesem Verhalten beharren.

Dagegen erhob sich bei der Reform des Ackerbaues die Frage: Wie soll dabei der seitherige Gemeindebesitz an Weide behandelt werden? Und hier lehrte nun der Augenschein, was einmal ein mittelalterlicher Dichter gesagt hat:

Weß Wiese ist gemeine,
Der Gras ist gerne kleine.

Es waren diese Weiden meistens vernachlässigt, sie waren übernutzt, es war außerordentlich wenig dafür geschehen. Man kannte auch vielfach die Grundsätze richtiger Behandlung derselben nicht oder brachte sie wenigstens nicht zur Anwendung, weil sich natürlich jeder sagte, daß seine Verbesserungsarbeit seinen Nachbarn ebenfalls zu gute käme, vielleicht in größerem Umfange als ihm selbst. Das ist ja gerade das Eigentümliche aller gemeinsamen Nutzungsrechte, die im Bereich des Bedürfnisses ihre Begrenzung finden, daß sie der Reiche in größerem Umfange genießt als der Arme.

Ursprünglich hatte jeder Markgenosse und Dorfgenosse das gleiche Recht auf diesen gemeinsamen Besitz, oder — ich will gleich das Wort

gebrauchen, das in Ihrem Programm genannt ist — auf die Allmende. Aber mit der Zeit änderte sich das. Es ergab sich natürlich von selbst, daß der, der viel Vieh hatte, viel auf die Weide trieb, wer kein Vieh hatte, hatte keinen Nutzen von der Weide; wer großen Ackerbau hatte, viel Land einzäunen mußte, wer viel an Scheunen zu bauen, Ställe zu unterhalten hatte u. dgl. bezog aus dem Walde viel mehr Holz als der, der Holz nur brauchte, um seinen Ofen zu heizen: der Tagelöhner und der arme Ansässige. Im Laufe der Zeit war es nun durch eine eigentümliche Verquickung von Umständen dahin gekommen, daß man dieses Verhältnis, das sich aus dem ursprünglich gleichen Recht sämtlicher Dorfgenossen auf die Allmend entwickelt hatte, als das ursprüngliche Rechtsverhältnis betrachtete, daß man sagte: es hat jeder nach Maßgabe des Verhältnisses seines Viehes, seines Privatgrundeigentums Recht auf die Allmend, und so haben sich dann in unseren Dorfgemeinden engere Gemeinschaften gebildet, bevorrechtete. Wo Bevorrechtete sind, da haben diese natürlich Neigung, ihre Vorrechte zu stärken, andere von ihnen auszuschließen, und so kam es denn, daß die Fremden, die zugewanderten Leute, die Beisassen oder Söldner oder wie man sie in verschiedenen Teilen Deutschlands sonst nannte, entweder kein Recht auf die Allmend bekamen oder nur ein kleineres Recht, daß man ihnen höchstens Brennholz aus dem Walde vergönnte und dergleichen. Also eine merkwürdige Abstufung von Rechten war stellenweise schon eingetreten.

Und nun wollen Sie Eines im Auge behalten: unsere mittelalterliche Landgemeinde ist ein rein wirtschaftlicher Verband. Unsere heutige Landgemeinde ist dagegen ein staatliches Verwaltungsorgan, sie hat öffentlich-rechtliche Aufgaben. Die hatte die mittelalterliche Gemeinde fast gar nicht. Sie trat nach außen immer nur als geschlossenes Ganzes auf und führte in sich ein, ich möchte sagen, in wunderbarer Konsequenz geschlossenes Wirtschaftsleben. Der Grundsatz wurde aufs strengste durchgebildet, daß alles, was vom Gemeingut durch den Dorfgenossen gewonnen wurde: Holz und Laub aus dem Walde, die Fische aus dem Bache, selbst das Vieh, das auf der Gemeindeweide gemästet wurde, in der Gemeinde verbraucht werden mußte. Jeder sollte für den eigenen Gebrauch das Gemeingut benutzen, aber nicht, um Gewinn zu machen! Nichts durfte aus der Gemeinde hinaus verkauft werden — bei schweren Strafen — was der Einzelne aus dem gemeinsamen Ratnrschatze der Allmende kraft seines Gemeinderechtes sich angeeignet hatte.

Nun entstand die Schwierigkeit: wie soll gegenüber den neuen

Bedürfnissen der überkommene Zustand geändert werden? Da brachten die Regierungen dieser Zeit einen Grundsatz, den sie schon seit Beendigung des dreißigjährigen Krieges mit besonderer Konsequenz ausgebildet und festgehalten hatten, den Grundsatz, die Bevölkerung möglichst zu vermehren, mit in Beziehung auf die hier vorliegende Frage. Sie sagten sich: die höchstmögliche Steigerung der Produktion ist nur dann zu erwarten, wenn wir jene Gemeindeweiden aufteilen zu Privateigentum, und es lag natürlich nahe, daß man dabei den Maßstab der bisherigen Nutzung anwandte, d. h. Jedem gab nach dem Umfange, in dem er seither die Allmende benutzt hatte. Es verwirklichte sich dabei natürlich das biblische Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben!“ Und die Tagelöhner, die Dorfhandwerker und die, die aus der Fremde hereingekommen waren, kamen selbstverständlich meistens zu kurz. Wie tief gewurzelt damals bei den Regierungen der Gedanke des Teilens war, mögen Sie daraus ersehen, daß 1768 von Oesterreich ein allgemeines Mandat ausging, ein Befehl, der uns heute sehr merkwürdig anmutet, nämlich: es sollten die Bauerngemeinden angewiesen werden, binnen einem Jahre ihre ungeteilten Gemeinheiten, d. h. die Weiden, aufzuteilen in Privateigentum. Ja der damalige österreichische Statthalter in der Lombardei befahl den Gemeinden, Jedem, der die Gemeindeweiden bebauen wollte, sie zum Eigentum zu überlassen, einerlei, wieviel er etwa dafür geben wollte. Friedrich II. in Preußen war ein sehr lebhafter Anhänger dieser Umwandlungen des Gemeingutes in Privateigentum. In einer Verordnung für Schlesien 1771 sagt er einmal, es dürften die auf den Flor und das Gedeihen des ganzen Landes gerichteten landesväterlichen Absichten durch den Eigensinn und die Unwissenheit der Bauern nicht fruchtlos gemacht werden, — denn natürlich, der Bauer war obstinat gegenüber den ihm von den vorgesetzten Behörden entgegengebrachten Teilungsabsichten, er wäre am liebsten bei seiner alten Wirtschaftsweise geblieben, und es wäre ja zweifellos nach unserer heutigen Ansicht auch besser gewesen, wenn man ihn dabei gelassen hätte. Aber die damalige Büreaukratie — nun ja, sie war jedenfalls im Wesen die gleiche wie die heutige: sie wußte es besser als die „dummen Bauern“, was zu ihrem Heile diente.

In einer Reihe von kleineren deutschen Staaten — namentlich norddeutschen Staaten, hat damals die Teilungswut am ärgsten grassiert — hat man den Bauern bei Strafe befohlen, zu teilen, die alten Gemeinschaften aufzuheben. Eine ganze große Gesetzgebung hat sich über diese

Gemeinheitsteilungen verbreitet. Ich will nur die berühmte preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 nennen, um nicht weitläufig werden zu müssen. Wenn wir uns diese Gesetze heute ansehen, so staunt man über die gewaltige Unwissenheit, in der sich die damaligen „Bodenreformer" — das waren ja die Büreaukraten — befanden über die thatsächlichen Zustände und über ihren Rechtsgrund, über die ganze ungeheure Tragweite der Verhältnisse, die so mit einem Strich geändert werden sollten. Gewiß hatte das alte System der Dreifelderwirtschaft eine Menge von veralteten Beschränkungen der Wirtschaft aus dem Mittelalter herübergenommen, gewiß mußten jene Weiderechte, die der eine auf dem Boden des andern ausübte, — „Koppelweiderechte", wie man sie gewöhnlich nannte — gewiß mußten jene Nutzungsrechte in den Waldungen anderer Leute für die Gewinnung des höchstmöglichen Ertrages aus dem Boden schädlich sein, ganz zu geschweigen davon, daß sie dem Eigentümer unangenehm sein mußten! Und gewiß mußte eine Neuregelung nach den Bedürfnissen der neuen Zeit erstrebt werden. Aber die ganze Tendenz der Zeit ging, wie gesagt, darauf hinaus, die Bevölkerung möglichst zu steigern; und das einzige Mittel, mit dem man das erstrebte, war: das Quantum Nahrungsmittel, das im Lande erzielt werden kann, möglichst zu vermehren! Alles Andere war Nebensache.

Man übersah vollständig, daß jenes Gemeindegut unter den Mitgliedern der Gemeinden eine enge Gemeinschaft geschaffen hatte, eine Gemeinschaft der Interessen, brüderlichen Gemeinsinn, von dem sich noch manche Spuren in der Sitte unserer Dörfer bis auf den heutigen Tag erhalten haben; man übersah weiter, daß dieses Gut, auch wenn es hier und da in den Gemeinden in den Besitz von engeren bevorrechteten Korporationen gekommen war, auch wenn es hier und da sozusagen als ein Zubehör erschien des privaten Grundeigentums, dennoch zu allen Zeiten auch öffentlichen Zwecken gedient hatte, Zwecken der Gesamtheit! Und so kam es denn, daß man nach römisch-rechtlicher Auffassung annahm, es seien die Rechte, die die Einzelnen auf Nutzung an Gemeindegut hätten, Rechte an fremder Sache, und es sei möglich, auf dem gewöhnlichen juristischen Wege diese Rechte einfach aufzuheben.

Man ist damit so weit gegangen, daß man, ganz im Gegensatz gegen einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, der Einstimmigkeit der Genossen für die Aufhebung der Gemeinschaft verlangte, sogar jedem einzelnen Mitglied der Gemeinden das Recht zuerkannte, auf Teilung anzutragen. Ja, man ermöglichte es, daß, wenn ein Einzelner

seinen Teil herausverlangte, er ihm zugewiesen werden mußte gegen den Willen der Gemeinschaft. Auch die preußische Gemeinheitsteilungsordnung geht darin sehr weit. Die übrigen haben wenigstens jedem Einzelnen das Recht gegeben, den Antrag zu stellen, und festgesetzt, daß die Mehrheit der beteiligten Gemeindeglieder zustimmen müsse. Nun, eine solche Majorität ist ja natürlich, wenn es ans Teilen geht, sehr leicht zu erlangen; jeder hatte zu empfangen, diejenigen, die am wenigsten zu verlieren hatten, am allermeisten, und so darf man sich nicht wundern, daß jene Gemeinheitsteilungen, unterstützt durch eigene Regierungskommissionen, die man für ihren Vollzug eingesetzt hatte, einen verheerenden Durchzug gehalten haben durch den größten Teil von Deutschland. Namentlich wurde der größte Teil von Niederdeutschland — ich verstehe darunter das ebene Gebiet nördlich des Mittelgebirges — fast überall von diesen Teilungen betroffen. Wie umfangreich sie gewesen sind, dafür will ich Ihnen ein einziges Datum geben. Von 1834 bis 1858 sind in Hannover nicht weniger als 1 900 000 Morgen Gemeindeland in dieser Weise zerschlagen und in Privateigentum verwandelt worden. Das ist ungefähr ein Drittel des Bodens, der heute in Hannover überhaupt unter dem Pfluge ist.

Nun kann man ja freilich zweifeln, ob man so hart über diese Maßregel urteilen soll. Aber jeder, der von landwirtschaftlichen Dingen eine Ahnung hat, wird sich sagen, daß eine bloße Vermehrung des Ackerlandes, ohne daß zugleich die Betriebsmittel vermehrt werden, für den Landwirt ein sehr zweifelhafter Vorteil ist, da er auf dieser größeren Bodenfläche dann extensiver wirtschaften muß, als er bisher gewirtschaftet hat. Und das war in der That vielfach der Fall. Viele der Empfänger des seitherigen Gemeindelandes wußten überhaupt nichts Rechtes damit anzufangen. Sie hatten nichts Eiligeres zu thun, als den Boden zu verkaufen. Er ging dann in die Hände der reicheren Gemeindemitglieder über. Ja, ein süddeutscher Landwirt erzählt von einem Falle, in dem ein großer Teil der Gemeindeglieder im Wirtshaus ihren Anteil vertrank; der Wirt hatte eine eigene Taxe dafür angesetzt: jeder Landanteil so und so viel Schoppen Wein. Es fehlt leider gänzlich an einer genauen geschichtlichen Darstellung dieser Vorgänge. Auch die amtliche Statistik bringt darüber äußerst wenig. Aber daß diese Gemeinheitsteilungen bis auf den heutigen Tag ihren Fortgang nehmen, daß sie noch nach dem Jahre 1866, wo das preußische Gemeinheitsteilungsgesetz von 1821 auch auf Kurhessen und das frühere Nassau ausgedehnt

wurde, dort noch unsäglichen Schaden gestiftet haben, hauptsächlich an den Waldungen, welche verteilt wurden, das möchte ich doch aussprechen. Es ist ja auch im Landtage damals von den hessischen Abgeordneten beklagt worden.

Ganz anders ist der Entwickelungsgang in Süddeutschland — ich meine hier namentlich Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Württemberg, Hohenzollern, einen Teil von Bayern — dann außerdem in der Schweiz und in einem erheblichen Teile von Oesterreich.

Dort hat sich das Gemeindeeigentum bis auf den heutigen Tag in der Nutzung der Gemeindeglieder erhalten, allerdings mit gewissen Modifikationen, wie sie die veränderte Wirtschaftsweise notwendig machte, und es ist hier praktisch der Nachweis geliefert worden, daß die „Bodenbesitzreform" des 18. und 19. Jahrhunderts, wie sie in Norddeutschland und namentlich in Preußen vollzogen worden ist, nicht notwendig gewesen wäre, ja ich möchte hinzusetzen, daß wir heute viel weniger dringend die Frage der wahren Bodenreform auf dem Lande empfunden würden, wenn die damalige falsche „Bodenreform" unterblieben wäre.

In Süddeutschland führen heute noch die Gemeindegründe den Namen Allmende, aber sie haben ihn nur soweit, als sie noch heute von den Gemeindegenossen benutzt werden. Wir würden also, wenn wir den Begriff der Allmende festlegen wollten — und es wird das doch wohl nötig sein —, darunter zu verstehen haben, Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinden stehen, die aber von den Gemeindegenossen auf Grund ihrer Mitgliedschaft benutzt werden. Als Gemeindegenosse hat der Einzelne einen Anspruch auf Nutzung des Landes.

Hier lag der Fall einfach so: man hat nicht die Gemeindeweiden auf einmal angerodet, sondern ist ganz allmählich, wie der Fortschritt der Wirtschaft das an die Hand gab, zu Rodungen im 18. und 19. Jahrhundert übergegangen. Man hat dann das angerodete Land unter die Gemeindebürger zur zeitweiligen Nutzung auf 3, 4, 6 Jahre verteilt. Später ist man zur lebenslänglichen Verteilung übergegangen. Die Verteilung erfolgte regelmäßig nach Familien, nach Hausständen. Jeder Hausvater erhielt das Recht, ein solches Stück der ehemaligen Gemeindeweide zum Ackerbau zu benutzen, so lange er lebte. Stirbt er, so geht es an einen anderen Berechtigten über. So hat man mit diesen Teilungen fortgefahren bis tief ins 19. Jahrhundert hinein. Und heute sehen wir nun, daß die Bevölkerung aus diesem Gemeindeeigentum für ihre Wirtschaft immer noch einen außerordentlich hohen Nutzen zieht. Es sind

diese Gemeindegüter, diese Allmenden, noch immer das, was sie im Mittelalter gewesen sind: eine Ergänzung der Privatwirtschaft und des Privateigentums.

Die Allmenden in Süddeutschland und in der Schweiz zerfallen nach der Nutzungsweise in Waldungen, in Ackerland, in Wiesen, in Oedländereien, auf denen etwa Viehstreu gewonnen wird.

Was zunächst den Wald angeht, so ist ja der Gemeindewald auch über Süddeutschland hinaus erhalten in den westlichen Gebieten von Preußen, namentlich also in Hessen-Nassau, in Rheinland und einem Teile von Westfalen. Noch besteht hier die alte Sitte, daß in jedem Jahre von dem Holzeinschlag des Waldes jede Familie ein bestimmtes Quantum erhält, manchmal ein halbes, manchmal ein ganzes Klafter — daß außerdem ein jedes Mitglied der Gemeinde das Recht hat, in dem Wald Dürrholz zu holen. Wo Streulaub sehr begehrt ist — das ist namentlich in den Gegenden der Fall, wo Tabakbau und Weinbau herrscht —, da besteht auch ein Recht darauf. Es wird also in der Hauptsache den Familien geliefert, was sie an Holz in der Haushaltung brauchen. Bauholz kann in Ausnahmefällen ebenfalls bezogen werden. Was der Einzelne dafür zahlt, ist in der Regel bloß der Fällerlohn; bei Bauholz wird eine etwas höhere Taxe erhoben.

Das Ackerland wird fast durchweg lebenslänglich verteilt, und zwar hat der Gang der Entwicklung, den ich vorhin geschildert habe, hierin eine merkwürdige Einrichtung zur Folge gehabt. Als man die ersten Teilungen vornahm, hatte eine Gemeinde, sagen wir einmal, 60 Bürger; man teilte also ein Stück Weide in 60 Teile, sagen wir von je 1½ Morgen, und gab Jedem ein solches Los. Nun entwickelte sich die Gemeinde weiter. Nach 25 oder 30 Jahren wird eine neue Teilung veranstaltet. Inzwischen ist die Zahl der Bürger auf 80 gewachsen. Natürlich macht man jetzt 80 Lose. Jeder erhält jetzt ein kleineres Stück, nehmen wir an: einen Morgen. Jetzt haben wir 60 Haushaltungen in der Gemeinde, die 1½ Morgen erhalten haben, und 20, die nur einen Morgen haben. Nun geht die Entwicklung wieder ein Menschenalter weiter. Mittlerweile ist die Zahl der Bürger auf 100 gestiegen. Jetzt wird der Rest der Gemeindeweide aufgeteilt. Es zeigt sich, daß Jeder auch hiervon noch einen Morgen bekommen kann. Nun haben wir 3 Klassen von Anteilen in der Gemeinde: 1½, 1 und noch einmal 1 Morgen. 20 Bürger in der Gemeinde werden nur den einen Morgen haben, 20 werden 1 + 1 = 2 Morgen haben, und 60 werden den Höchstanteil haben,

nämlich 2½ Morgen. So ist es in der Mehrzahl der Gemeinden in der fruchtbaren oberrheinischen Tiefebene, die ich aus eigener Anschauung genau kenne, und das System ist auch in der Schweiz hier und da zur Anwendung gelangt.

Ich will gleich über die Vorteile dieses Systems einige Andeutungen machen. Sie bestehen darin, daß der junge Gemeindebürger, der sich verheiratet, zunächst bedacht wird von der Gemeinde mit einem kleinen Los, das er bebauen kann und das ihm jedenfalls in seinem jungen Hausstande zunächst weiter hilft. Je älter er wird, um so größer wird das Los; denn er kann natürlich erst in die größeren Lose einrücken, wenn so viele Bürger abgestorben sind, daß er ein Los erhalten kann. Nun ist es ja sehr gut möglich, daß vielleicht die Zahl der Bürger sich weiter vermehrt, daß vielleicht 125 da sind, während im Ganzen nur 100 Lose vorhanden sind. Selbstverständlich müssen die 25 Jüngsten warten, bis sie an die Reihe kommen; aber Alle haben doch die Aussicht, daß ihnen die Gemeinde ein Stück Land zur Verfügung stellt und daß dieses mit wachsender Kinderzahl und zunehmendem Alter des Empfängers größer wird.

Nun bedenken Sie, daß in diesem gesegneten Lande, wo 3 bis 5 Morgen mit Tabak, Hopfen und dergleichen bestellt, vollkommen ausreichen, eine Familie zu ernähren, sehr viele Gemeinden 2, 3, oder gar 4 Morgen Land gewähren, so werden Sie sich sagen müssen, daß damit ein namhafter Zuschuß zur Existenz jeder Familie gegeben ist.

Wo Weiden vorhanden sind — und es ist das ja in allen Alpengegenden der Fall —, hat jedes Gemeindeglied das Recht, eine bestimmte Stückzahl Vieh auf die Gemeindeweide zu treiben. Freilich hat hier im Laufe der Jahrhunderte Vorkehr getroffen werden müssen, um dem Egoismus, der sich natürlich unter solchen Verhältnissen auch regt, Schranken zu setzen. Es darf nur Vieh aufgetrieben werden, das man im eigenen Stall überwintert, das man vor einem bestimmten Termin im Frühjahr bereits besessen hat und dauernd halten will, oder man darf nur auftreiben nach Maßgabe des privaten Grundbesitzes, den man hat. Dann aber ist Jedem, der Vieh auf den Weiden der Gemeinde auftreibt, der Zwang auferlegt, diejenigen zu entschädigen, die kein Vieh, oder nicht die Durchschnittszahl besitzen. Häufig wird die Ausgleichung auch in der Weise vollzogen, daß ein Teil der Gemeindebürger Ackerland erhält und ein anderer Teil dafür die Weide benutzt.

Vielfach sind die Gemeinden noch ein Stück weiter gegangen: sie haben nicht allen Grund und Boden zur Sondernutzung unter die

einzelnen Hausstände verteilt, sondern sie haben selbst einen Teil in Anbau genommen, und es hat sich das am weitesten durchführen lassen bei einer Bepflanzungskategorie, die ich leider zu erwähnen vergessen habe: bei den Wiesen, die ja wenig Dünger bedürfen oder doch wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Kultur in manchen Gegenden wenig erhalten und die dann die Gemeinden benutzen, um später den Ertrag zu verkaufen und den Erlös für die Gemeindekasse zu verwenden. Oefter noch werden aber die Wiesen, ähnlich wie das Ackerland, zur Sondernutzung verteilt, denn aber meist nicht auf Lebenszeit.

Ganz selbstverständlich ist es nun, daß bei diesem Gemeindebesitz auch die finanziellen Ansprüche der Gemeinde mit Berücksichtigung finden müssen. In vielen Gemeinden hat man zwischen Allmend- und Kämmereivermögen oder Kassenvermögen dergestalt unterschieden, daß man als Kämmereivermögen ein für alle Mal einen Teil der Gemeindeflur ausgeschieden hat, also einen Teil des Waldes, einen Teil des Feldes und unter Umständen auch der Wiesen. Die Einnahmen fließen in die Gemeindekasse und werden nur für öffentliche Zwecke verwendet. Es hindert aber nichts die Gemeinde, daß sie diese Einrichtung aufhebt, daß sie von diesem Lande wieder an die Gemeindegenossen verteilt, wie sie umgekehrt auch die Anteile der Genossen bestimmender wieder einziehen kann. Es können sich also die Allmende und das Kämmereivermögen vermehren, vermindern, gegen einander verschieben — die Gemeinde hat darin volle Freiheit, nur austeilen kann sie das Gesamtgut nicht ohne Genehmigung der Regierung, und diese Genehmigung wird nur in allerseltensten Fällen erteilt.

Was die Nutzungsweise angeht, so ist diese in sämtlichen süddeutschen Staaten generell durch Staatsgesetz geregelt, und man muß sagen, daß auch die dortige Verwaltung es von jeher verstanden hat, dieses Gemeindeeigentum zu schonen und seine Entwickelung in der Richtung der öffentlichen Interessen und der gemeinwirtschaftlichen Nutzung zu lenken. Das ist ja natürlich notwendig, denn in den süddeutschen Gemeinden ist der Bauer ganz genau so selbstsüchtig wie in den norddeutschen Gemeinden, und daß dort die gleichen Verhältnisse nicht zu demselben Resultat, nämlich dem Verluste des Gemeindeeigentums geführt haben, ist ganz zweifellos ein Verdienst einsichtiger Regierungen.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat sich nur bestrebt, in vernünftiger Weise weiter zu entwickeln, was die Landleute ganz von selber sich ausgedacht, was sie von selbst für ihre Verhältnisse

eingerichtet hatten. Denn daß die Bauern die Gemeindeweiden bei der Rodung unter die Einzelnen zur Ackernutzung verteilt und das Eigentum den Gemeinden vorbehalten haben, das ist zweifellos ein Verdienst der Bauern selber; darauf sind sie selbst gekommen, und sie haben dabei gehandelt — ich möchte sagen in einem urgermanischen Instinkt, der ihnen seit dem Mittelalter erhalten geblieben war, in einem Gemeinsinn, der sich traditionell von einem auf den anderen fortgepflanzt hatte und der heute noch wirksam wird, wenn etwa in einer Gemeinde in einer mondhellen Sommernacht die Burschen und Mädchen aufbrechen, um das Land einer armen Wittwe abzuernten, ohne daß diese es weiß, oder wenn sämtliche Gemeindegenossen, wenn Einer einen Bau aufrichtet, ihre Wagen oder ihre Hände zur Verfügung stellen, um dem bedrängten Nachbar zu helfen. Also das wollen wir unserem Bauer nicht nehmen lassen, das hat er selbst gemacht, und er hat es gut gemacht, ganz zweifellos! Und das Verdienst der Bureaukratie, und ein nicht gering anzuschlagendes, ist es, diese That unseres deutschen Bauernstandes respektiert und nicht gestört zu haben.

Nun könnte ich ja ausführlich über die heutige Wirkung dieser Allmende reden. Ich müßte dabei den tiefgreifenden Unterschied, den die Entwickelung in der Schweiz gegenüber der in Süddeutschland genommen hat, besonders hervorheben. In der Schweiz sind es in der Regel engere Korporationen die den Besitz und die Nutzung der Allmend haben. Diese haben sich von der politischen Gemeinde vielfach geschieden. Sie sind heute die Träger des Eigentums an der Allmend. Freilich ist die Allmende zu Gunsten der Gesamtheit noch mit mancherlei Lasten für Schulen, Wegebau und dergleichen belastet. In Süddeutschland dagegen ist wirklich die Gemeinde die Trägerin der Allmende; allerdings kann nicht jeder Zugang finden; er hat sich einzukaufen, wenn er in die Gemeinde einzieht, in das Bürgerrecht und in die Nutzung der Allmende, oder er hat eine Reihe von Jahren zu warten und die Gemeindelasten zu tragen, bis er neben seinen Mitbürgern einrückt.

Der Unterschied geht noch weiter. In den süddeutschen Gemeinden ist es immer das Familienhaupt, das der Träger der Berechtigung ist. Die Verheiratung, die Erreichung des 25. Lebensjahres, der Beginn eines Geschäfts auf eigene Rechnung, das sind die Vorbedingungen; es tritt niemand in den Genuß ein, der es nicht nötig hat, der nicht eigenen Herd und Rauch hat, wie man früher sagte. Also das System stärkt die Familie. In der Schweiz hat ein etwas vorwitziger Demokratismus

hier und da dazu geführt, daß man dem Einzelnen die Berechtigung zuerkannt hat. Allerdings ist man noch nicht auf den Gipfel gelangt, insofern, als Frauen oft nur halbes Recht auf die Nutzung der Allmend haben, während den Männern ganzes zusteht. Aber vielleicht erreicht man das auch noch. Man ist noch weiter gegangen: das Heimatrecht hängt hier mit der Allmende zusammen. Das Heimatrecht verliert man nicht, wo man auch sein mag. So sind manche Gemeinden dazu übergegangen auch Abwesenden das Allmendrecht zu gewähren. Sie können natürlich die Allmende nicht in natura nutzen — das ist unverrückbarer Grundsatz in Süddeutschland; man muß da sein, den Boden bebauen, sonst hat man nichts. In der Schweiz wird der Boden manchmal verpachtet, und man schickt das Geld hinaus. Das ist selbstverständlich eine Einrichtung — in einzelnen Gemeinden werden hundert oder mehr Franken gezahlt —, die nicht zum Segen gereichen kann. Aber so, wie die Einrichtung in Süddeutschland ist, und wie sie das dortige Gemeinderecht weiter ausgestaltet hat, hat sie ganz zweifellos gewaltige soziale Vorzüge.

Ich will hier noch erwähnen, daß das Allmendgut unangreifbar ist. Gerichtliche Exekution kann auf die Erträgnisse nicht ausgeübt werden. Früher ist es sogar verboten gewesen, daß der Einzelne sein Allmendstück verpachtete, er sollte es bebauen. Heute gesteht man ihm das zu. In manchen Gemeinden hat nur die Gemeinde das Recht, das Grundstück zu verpachten, und sie übt es auch gegenüber solchen Personen, die durch ihr Betragen zu erkennen geben, daß sie es nicht selber wirtschaftlich führen und leiten können. Die werden dann für den Erlös untergebracht, oder es übernimmt jemand für die Nutzung der Allmende den Unterhalt des Betreffenden — eine etwas veraltete naturalwirtschaftliche Weise, für solche Leute zu sorgen, aber doch vielleicht nicht ganz so schlecht.

Man hat gegen die süddeutsche Allmende in der Zeit, wo es als ein Glaubenssatz galt, daß aller öffentliche Betrieb, Gemeinde- oder Staatsbetrieb, schlecht ist und aller Privatbetrieb gut, mancherlei Einwände vorgebracht.

Vor allen Dingen sagte man, sie werde schlecht bewirtschaftet. Nun, dieser Einwand läßt sich durch eine ganz einfache Erwägung entkräften. In den meisten süddeutschen Gemeinden werden die Allmenden auf Lebenszeit gegeben. Privateigentum hat man ja auch nicht länger als auf Lebzeit! Woher soll also ein Unterschied in der Bewirtschaftung kommen? Wo aber die Nutzungsperioden beschränkt sind, da sind sie doch mindestens so lange wie unsere gewöhnlichen Pachtperioden, und

wenn diese ausreichen, eine gute Bewirtschaftung zu sichern, warum sollte das bei der Allmend anders sein? Ich erinnere mich, daß ich einen Ortsvorsteher — Bürgermeister heißen sie dort — in einem kleinen Dorfe fragte, ob ein Unterschied gemacht werde in der Bewirtschaftung der Allmende gegenüber dem Privateigentum; er gab mir achselzuckend zur Antwort: „Das Privateigentum kann man auch nicht mit in den Sarg nehmen!“

Dazu kommt noch, daß die Gemeinde ja gerade in Beziehung auf die Wirtschaft in solchen Gegenden an und für sich eine ziemlich weitgehende Bevormundung gegenüber dem Einzelnen ausübt. Es sind die Gegenden des zersplitterten Besitzes, wo der Einzelne nicht an einem Stück sein ganzes Gut hat, sondern in zahlreichen Parzellen. Dort muß bis zu einem gewissen Grade der sogenannte Flurzwang herrschen; es muß auf dem gleichen Felde zur selben Zeit gesät und geerntet werden, und so ist es gekommen, daß auch für das Allmendland vielfach sehr bestimmte Vorschriften existieren: es sollen Dungregister geführt werden, worin verzeichnet ist, wann der Einzelne seinen Acker mit Dünger befahren hat, es soll der Nachfolger verpflichtet sein, wenn ein Gemeindeacker mit Getreide bestellt übernommen wird, den Vorgänger zu entschädigen, bezw. seine Erben — kurz, durch die That ist der Beweis geliefert, daß alle Vorkehrungen für eine gute Bewirtschaftung bei dem System wohl getroffen werden können.

Handelt es sich um größere Meliorationen, wie schwer ist es da oft in Gegenden des reinen Privateigentums an Grund und Boden, die widerstrebenden bäuerlichen Besitzer zur Zustimmung und zu Beiträgen zu bewegen! Die Gemeinde als Eigentümerin der Allmende kann hier einfach befehlen, und sie kann mit ihren größeren Mitteln das Geplante und allen Nützliche auch leichter zum guten Ende führen, als es der Einzelne vermöchte.

Dann hat man gesagt, das System befördere die sogenannte Schollenkleberei. Die jungen Leute, die die Aussicht hätten, einen Morgen oder zwei Gemeindeland zu bekommen, fühlten sich nicht gedrungen, draußen ihre Energie und ihre Kenntnisse zu verwerten; sie hockten in der Gemeinde, verheirateten sich sehr früh und begründeten eben auf die Aussicht hin, ein paar Aecker Gemeindeland zu erlangen, eine vielleicht lebensunfähige Familie. Ganz wird man ja diese Gefahr nicht in Abrede stellen, obwohl ich bemerken muß, daß nach meinen Forschungen die Bevölkerungsvermehrung in den Gemeinden mit Allmenden

kaum größer ist als in den Gemeinden ohne Allmend, was ja natürlich der Fall sein müßte, wenn dieser Einwand richtig wäre. Aber nun sehen wir uns doch einmal vom Standpunkt des Sozialpolitikers diese Dinge an, fassen wir ins Auge die Millionen oder doch Hunderttausende, die in dem letzten Menschenalter vom Lande in die Städte geströmt sind, und hier eine unsichere Arbeiterexistenz begonnen haben, eine proletarische Existenz — müssen wir uns nicht freuen, daß eben in dieser bescheidenen Allmende ein Mittel gefunden ist, das die Menschen in befriedigenden Verhältnissen auf dem Lande festhält, in Verhältnissen, die zweifellos diesen Menschen bei ihrer Bescheidenheit alles bieten, was sie vom Leben verlangen?

Vergessen wir Eines dabei nicht: das Allmendwesen herrscht in den Gegenden des zersplitterten Besitzes; wo der geschlossene Hof vorherrscht, — es sind das ja nur wenige Gegenden in Deutschland —, wo das Rittergut ist, da finden wir die Allmende nicht. Dieser zersplitterte Kleinbesitz nun wird durch die Allmende in der allerwirksamsten Weise ergänzt. In der Regel gestaltet sich hier die Bewegung des Besitzes so, daß fast jeder Bauer immer wieder von neuem anfängt, sich eine Wirtschaftsfläche zu bilden. Ein paar Morgen erbt er von seinen Eltern, die Gemeinde giebt ihm nach und nach auch ein paar Morgen dazu, und dann ist fortwährend Land im Verkehr, weil ja doch natürlich auch eine solche Bevölkerung nicht geschlossen ist, sondern immer Abwanderungen nach den Städten stattfinden, also immer Grund und Boden veräußert wird. Das bewirkt in diesen Gegenden des zersplitterten Besitzes mit oder ohne Allmende eine Sparsamkeit, eine Liebe zum Grund und Boden, wie sie in den vielgerühmten Gegenden des geschlossenen Hofbesitzes sich kaum finden kann.

Der Mensch ist in der Lage, es zu Etwas zu bringen, aufzusteigen auf der sozialen Stufenleiter durch eisernen Fleiß, und Sie dürfen es mir aus eigener Beobachtung glauben, denn ich bin in einer solchen Gegend aufgewachsen, daß es geradezu bewundernswert ist, was dieses System wirkt, wie es in der Familie sich in Nüchternheit, in Sparsamkeit, im Zusammenhalten, im Familiensinn der Kinder zu erkennen giebt. Zahllose Familien in solchen Gegenden sind in der Lage, ihre älteren Kinder nach der Stadt zu schicken, wo sie als Dienstboten, Handwerksgehilfen und dergleichen eine Kleinigkeit verdienen; in sehr vielen Fällen schicken diese Kinder, was sie erübrigen können, ihren Eltern nach Hause, damit diese es in Grund und Boden anlegen, denn fortwährend sind kleine Parzellen dieses Bodens zu kaufen.

Manche Vertreter der Wissenschaft wundern sich darüber, daß aus solchen Gegenden die Sparkasseneinlagen in der Statistik sich so unvorteilhaft ausnehmen. Sehr mit Unrecht! Der Grund und Boden ist für den Bauer die beste Sparkasse, und es ist zu wünschen, das er alles, was er erübrigt, in diesem Grund und Boden anlegt, und daß ihm das agrarische System die Möglichkeit bietet, dabei emporzukommen.

Wo wandern die Menschen aus? Nicht aus unseren süddeutschen Bezirken mit starker Allmend und zersplittertem Grundbesitz, sondern aus Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen mit ihren großen Gütern. Also wir sehen, daß das System Existenzen schafft und erhält, allerdings kleine, bescheidene Existenzen, aber gesicherte zufriedene Existenzen, und das ist die Hauptsache!

Endlich klagt man noch darüber, das System führe dazu, daß sich eine Masse von Menschen in die Landwirtschaft dränge, die eigentlich nicht dazu berufen seien. Jeder Dorfschuster und -Schneider wolle zugleich auch Landwirt sein. Das sei zu beklagen im Interesse der Landeskultur. Das sei schädlich. Wer mit den Verhältnissen auf dem Lande bekannt ist, wird wissen, daß diese Dorfhandwerker nicht zu ihrem Plaisir Ackerbau treiben, sondern weil sie eben müssen. Sie können nicht ihre Milch, ihr Gemüse und ihre Kartoffeln für ein paar Pfennige aus der Markthalle holen. Ihre Nachbarn sind in sehr vielen Fällen garnicht geneigt, ihnen das zu verkaufen. Das ist für sie nicht vorteilhaft genug. Der Handwerker muß sie also selbst produzieren. Glauben Sie mir, diese Existenzen, halb Bauer und halb Handwerker, gehören zu unseren gesundesten Existenzen, wir müssen uns freuen, daß in diesen Gegenden des Allmendbesitzes die Gemeinde ihnen das zur Verfügung stellt, wozu sie in den Gegenden des geschlossenen großen oder Mittelbesitzes so außerordentlich schwer gelangen.

Was nun die soziale Seite des Systems betrifft, so kann ich mich darüber recht kurz fassen. Wenn wir heute einer wirtschaftlichen Einrichtung nachsagen können, sie gestatte einer ganzen Klasse der Bevölkerung das Emporkommen, sie fördere dasselbe, dann haben wir alles gesagt, was man Gutes von einer solchen Einrichtung sagen kann. Und das thut in der That das Allmendsystem. Auch der ärmste Tagelöhner hat wenigstens sein Gemüse- und Kartoffelland. Er arbeitet und schafft, pachtet vielleicht ein kleines Stückchen dazu, sammelt sich mit seinem Tagelohn etwas zusammen, um für ein paar hundert Mark ein Grundstückchen zu kaufen; mit der Zeit vermehrt sich das Gemeindeland

ebenfalls, und er darf vielleicht seine Tage als eine Art Kleinbauer beschließen. Ein verkommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Gegenden des Großgrundbesitzes aufweisen, ist hier jedenfalls unmöglich.

In der Schweiz finden wir manche dicht bevölkerte Industriegegend, wo das Fabrikwesen oder die Hausindustrie bis hoch in die Alpenthäler hinaufgestiegen ist und wo das Allmendwesen die Nachteile dieser gewerblichen Betriebsweisen für den Arbeiter erheblich mildert. Wenn den Arbeitern etwa in den Spinnereien des Kantons Glarus von der Gemeinde je ein Stück Land zum Kartoffel- und Gemüsebau gegeben wird, so ist dies für sie eine große Wohlthat. In den Fabriken wird etwas früher mit der Arbeit begonnen und früh Feierabend gemacht, damit die Leute noch ihr Feld bestellen können. Der Wechsel zwischen Arbeit in geschlossenen Räumen und Arbeit im Freien erhält sie gesund. Der Ertrag der kleinen Felder bietet ihnen einen Rückhalt in Zeiten der Geschäftsstockung und gestattet ihnen in Zeiten flotten Geschäftsgangs Rücklagen von ihrem Lohne. Fremde, nicht allmendberechtigte Arbeiter können sie nicht unterbieten, ein fluktuierendes Proletariat kann sich unter solchen Verhältnissen überhaupt nicht halten. Was man so oft in unklarem Widerstreben gegen den modernen „Zug nach der Stadt“ gefordert hat, die „Decentralisation der Industrie“, d. h. die Hinausverlegung der Fabriken auf das Land — hier ist es erreicht und hier hat es in den Verhältnissen einen inneren Halt, den es da nicht besitzt, wo der Fabrikarbeiter auf dem Lande nichts weiter ist als der verkommenste der industriellen Proletarier, weil ihm das Lebenselement des Landbewohners fehlt: der Grund und Boden.

Ueberall auf dem Lande, bei zersplittertem Grundeigentum und auch bei geschlossenem, ist bekanntlich das Los der Alten ein tragisches. Sind sie Auszügler geworden, haben die Kinder die Wirtschaft übernommen, dann sind sie zur Last, und mancher volkstümliche Erzähler hat in erschütternder Weise zum Ausdruck gebracht, wie zahlreichen alten Bauerneltern das Schicksal des Königs Lear zu teil wird. In den Gegenden des Allmendbesitzes ist davon nichts zu finden. Die Kinder — und da kommt ja nun die Vermehrung der Anteile mit dem Alter zur schönsten Geltung — wetteifern miteinander, den alten Vater oder die alte Mutter, die die Allmendnutzung behalten, zu sich zu nehmen, für die Nutzung des Allmendgutes. Nun werden Sie sagen, das sei ein sehr materielles Motiv, ein sehr unkindliches. Aber wenn es Gutes wirkt, dann können wir es uns schon gefallen lassen. Ich habe von

manchen Landärzten gehört, daß der Bauer in ihrer Gegend — es handelte sich um Südhessen, um die Provinz Starkenburg — es sich nicht einfallen lasse, für sich selber, für seine Frau und seine Kinder den Arzt zu holen, wenn aber sein alter Vater oder seine alte Mutter krank ist, so sei das etwas ganz anderes, es werde sofort zum Arzt geschickt, es könne garnicht genug für sie geschehen.

Der wichtigste soziale Vorteil aber liegt meines Erachtens darin, daß auch für die Armen das System nicht demoralisierend wirkt, wie alle anderen Systeme der Armenpflege und sonstigen Fürsorge. Was wird dem Menschen gegeben? Ein Produktions-Element: Grund und Boden, den er mit seinem Schweiße benetzen muß, wenn er etwas von ihm gewinnen will. Er muß arbeiten, damit die Wohlthat der Gemeinde ihm wirklich wirtschaftlich das bietet, wozu sie da ist, und darin liegt ein außerordentlicher Segen. Das, was unsere Alters- und Invaliditätsversicherung für die große Masse der Industriearbeiter mit grader Kunst zu erreichen sucht, hier ist es in der allereinfachsten Weise durch gewöhnliche Bauern erfunden und durchgeführt worden, und es funktioniert vollkommen sicher und fast mit unfehlbarem Erfolge.

Und noch ein Weiteres: die Allmende ist unverschuldbar, und sie ist unverpfändbar. Sie kann dem Einzelnen nicht genommen werden. Sie bietet somit das, was die Agrarreform zu erreichen sucht mit der Uebertragung einer amerikanischen Institution, die Sie alle kennen: der Heimstätte, die sich aber bei uns nicht einbürgern will und wahrscheinlich auch niemals einbürgern wird, weil eben die Verhältnisse durchaus andere sind. Hier haben wir die beste Heimstätte, eine Sicherung des Einzelnen dagegen, daß er ganz arm werden kann.

Und wenn ich zum Schluß darauf hinweise, daß schroffe Unterschiede zwischen arm und reich in solchen Gemeinden mit Allmende überhaupt nicht entstehen können, daß die äußerste Armut hier unbekannt bleiben muß, so glaube ich Ihnen dargethan zu haben, daß nach der sozialen Seite das Allmendwesen sich vorteilhaft genug ausnimmt.

Aber dasselbe hat noch eine andere Seite: auch für die Gemeinde ist die Allmende ein Segen, denn vor allen Dingen schafft sie ein reges — ich möchte sagen — inniges Gemeindeleben, wie wir es in Gegenden, wo die Gemeinde nichts mehr hat, wo die Leute „nichts mehr miteinander zu teilen haben", vergeblich suchen.

Sie werden freilich wieder sagen: es ist ein materielles Motiv, genau wie in dem Falle der Kinder gegenüber den Eltern. Aber wir

müssen uns freuen — der Mensch ist ja aus Gemeinem gemacht — wir müssen uns freuen, daß hier eine Möglichkeit gegeben ist, um die natürliche Trägheit des Einzelnen gegenüber den öffentlichen Dingen aufzurütteln und ihn dazu zu bringen, mitzuarbeiten daran, daß die Not gelindert und beseitigt wird, daß jedem einzelnen widerfährt, was ihm gebührt, daß nicht bloß der Einzelne sondern auch das Ganze gedeiht.

Ich habe aus diesen Gemeinden mir eine Sammlung angelegt von Statuten, in welchen die Nutzung der Allmende geregelt ist. Die allgemeinen Vorschriften giebt das Gesetz, die speziellen für jede einzelne Gemeinde das Ortsstatut. Sie haben den Namen gewiß schon gehört, er kommt in manchen Gesetzen vor, beispielsweise in unserer Reichsgewerbeordnung. Da sieht er dann in hübsch gedruckten Buchstaben und bleibt in der Regel auch Buchstabe, weil die Gemeinden meistens gar nicht das Bedürfnis empfinden, daß er bei ihnen in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Aber diese Ortsstatute über die Allmendnutzung sind keine toten Buchstaben; die leben, da hat jeder einzelne mit seinen Interessen mitgearbeitet, und da ist eine Ausgleichung der einander häufig widerstrebenden Interessen gefunden. Mein verstorbener Freund Lavelaye, der Verfasser des „Ureigentums", der große Menschenfreund und verdiente Nationalökonom, mit dem ich manchen Tag die süddeutschen Allmenden mir besehen habe, hat zuerst die Aufmerksamkeit auf die schweizerischen Allmenden gelenkt und hat damals ausgesprochen: „Die schweizerische Demokratie beruht auf der Allmende", und er hat damit ein wahres Wort gesprochen — aber freilich nicht etwa in dem mißverständlichen Sinne, in dem das Wort Demokratie oft aufgefaßt wird. Die schweizerische Demokratie ruht nicht im Bund, nicht in den Kantonen, sie ruht in den Gemeinden. Da ist ihr kräftigstes Leben, und Sie sehen es an den Landsgemeinde-Kantonen, wo die Bevölkerung dieser ganzen kleinen Ländchen zusammen kommt, um die öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden, was sich mit diesem System erreichen läßt, wie dasselbe jeden Einzelnen aufs schärfste einspannt für die öffentlichen Interessen und wie man hier auch Lasten auferlegen kann, die unter anderen Verhältnissen, in anderen Ländern einfach unmöglich wären, weil eben deren Menschen das lebendige Interesse an der Gesamtheit nicht haben.

Dazu kommt aber noch ein anderes. Daß eine Gemeinde, die einen großen Waldbesitz hat, über den sie frei verfügt, aus dem sie den Ihrigen Holzgaben reicht, auch Holz versteigert, in Bezug auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht karg zu sein braucht, liegt ja auf der

Hand. Daß Gemeindesteuern, die sonst überall auf dem Lande einen erheblichen Widerstand finden — dort, wo sie auf den Allmendegenuß gelegt werden können, sehr leicht aufzubringen sind, weil jeder eine Gegenleistung von der Gemeinde erhält, brauche ich hier nur anzudeuten, um damit zu zeigen, wie die Gemeinde doch auch hier in Beziehung auf die Interessen des Zusammenlebens, die wir als öffentliche bezeichnen, durchaus nicht zu kurz zu kommen braucht neben der Allmende. Ganz im Gegenteil. Wir haben Gemeinden in der Schweiz, die soweit gehen, daß sie aus dem Ertrag der Allmende nicht bloß sämtliche ordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestreiten, sondern sie lassen den Einzelnen, und auch den Nichtberechtigten Vorteile zukommen, an die anderwärts nicht gedacht werden kann, wie z. B. die, daß sie den Kindern die Lehrmittel liefern, daß sie die Konfirmanden kleiden, die Beerdigungskosten für die Verstorbenen tragen und dergleichen. Ja, es giebt Gemeinden, die ihre Alpen so bewirtschaften, daß jedem Mitglied der Gemeinde von Gemeinde wegen von Zeit zur Zeit ein gewisses Quantum Butter zur Verfügung gestellt wird.

Zum Schluß möchte ich noch das sagen: Was mir immer an diesen Allmendeeinrichtungen so verehrungswürdig erschienen ist, das ist eben die Thatsache, daß wir es hier mit einem Stück Volksgesetzgebung zu thun haben, mit durchaus volkstümlichen Einrichtungen, von denen wir sagen können, wie wir es vom Volkslied sagen müssen: das Volk hat sie selber geschaffen, es aus der Tiefe seines Rechtsbewußtseins und seines sittlichen Empfindens hervorgeholt, es hat sie sich auf den Leib zugeschnitten, und darum passen sie auch sehr viel besser, als alle Gesetze, die am grünen Tische gemacht werden.

(Lebhafter Beifall.)

Und noch ein anderes möchte ich hervorheben: die Allmenden befriedigen eine Neigung, die der Mensch, der den Boden mit seinem Schweiße benetzt, immer haben wird, nämlich die Neigung, selber über den Boden zu verfügen. Das unantastbare und unveräußerliche Recht, das jeder Bodenbebauer auf die Scholle hat, das ist in den Allmenden zu einem wirksamen und schönen Ausdruck gebracht worden.

(Stürmischer langanhaltender Beifall.)

Zur Einführung in die Bodenreform.

Soeben erschien im **Verlag von Johannes Raede, Berlin:**

Die Bodenreform

Grundsätzliches und Geschichtliches

von

Adolf Damaschke.

240 Seiten. Preis eleg. gebunden 3 Mk.

Inhalt:

1. Weder Kapitalismus noch Kommunismus.
2. Die Bodenreform in den Städten.
3. Die Bodenreform auf dem Lande.
4. Die Bodenreform und Israel.
5. Die Bodenreform in Griechenland.
6. Die Bodenreform in Rom.
7. Henry George.
8. Die Bodenreform und die Hohenzollern.

Gegen Einsendung des Betrages und 30 Pf. Porto erfolgt postfreie Zusendung durch die

Buchhandlung Bodenreform (A. Damaschke)

Berlin N., Arkonaplatz 8.

Ein unentbehrliches Werk für jeden Freund und Gegner der deutschen Bodenreform!

Vor kurzem erschien:

Aufgaben der Gemeindepolitik

von

Adolf Damaschke, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer.

Verlag von Gustav Fischer in Jena. Preis **1,50 Mk.**

Der Preis für das umfangreiche Buch (220 Seiten) ist so außerordentlich niedrig bemessen, damit eine schnelle und weite Verbreitung gesichert wird.

In diesem Werke, einer wesentlich vermehrten Neu-Auflage des „Gemeinde-Sozialismus", hat Damaschke alles Material zusammengefaßt und übersichtlich geordnet, das für **die Bodenreform auf städtischem Gebiet** in Betracht kommt.

Wir bedauern, aus dem bis ins Einzelne übersichtlich zerlegten Inhalt nur die Hauptüberschriften angeben zu können:

I. Einleitung.
II. Bildungsfragen:
1. Allgemeine Volksschule. — 2. Die Privatschulen. — 3. Die Ueberfüllung der Volksschulklassen. — 4. Die Lernmittelfreiheit. — 5. Besonders begabte und zurückgebliebene Kinder. — 6. Der Lehrplan. — 7. Hygienisches. — 8. Die Fortbildungsschulen. — 9. Volksbildung.
III. Arbeiterfragen:
1. Dienst- und Lohnverhältnisse. — 2. Die Gewinnbeteiligung. — 3. Die konstitutionelle Entwickelung. — 4. Gewerbegerichte und Einigungsämter. — 5. Die Arbeitslosigkeit. — 6. Der Arbeitsnachweis. — 7. Städtische Auskunftstellen.
IV. Mittelstandsfragen:
1. Mittelstand und Arbeiterfragen. — 2. Das Submissionswesen. — 3. Der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz. — 4. Die Städtische Bank in Breslau. — 5. Neue Betriebsformen. — 6. Die gewerbliche Ausbildung.
V. Die Zuwachsrente:
1. Ihr Wesen. — 2. Die Größe. — 3. Die Zuwachsrente in Wien und Berlin. — 4. Die Stellung der Zuwachsrente in der Volkswirtschaft. — 5. Die Zurückgewinnung der Zuwachsrente. — 6. Die Umsatzsteuer. — 7. Die Bauplatzsteuer. — 8. Die Zuwachssteuer. — 9. Die Landordnung von Kiautschou.
VI. Vom Gemeinde-Grundeigentum:
1. Grundsätzliches. — 2. Oeffentliche Anlagen und Familiengärten — 3. Lease-hold und Pacht. — 4. Das Erbbaurecht. — 5. Ein Kampf um die Erhaltung des Gemeindegrundeigentums. — 6. Eine Enquete über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen. — 7. Deutsches Allmend. — 8. Gemeindliche Kulturarbeiten. — 9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum.
VII. Zur Wohnungsfrage:
1. Stand und Bedeutung. — 2. Wohnungs-Inspektion und -Nachweis. — 3. Die Bauordnungen. — 4. Wohnungsbau durch Gemeinden. — 5. Die Baugenossenschaften. — 6. Wohnungsfrage und Bodenfrage. — 7. Erbbauverträge und städtische Hypotheken.
VIII. Steuerfragen und Gemeindebetriebe:
1. Das Oktroi. — 2. Licht- und Wasserversorgung. — 3. Andere Gemeindebetriebe. — 4. Das Apothekenwesen.
IX. Schlußwort.
X. Anhang.
Deutsche Gemeindeprogramme:
1. Deutsche Volkspartei. — 2. Deutschsoziale Partei. — 3. Sozialdemokratische Partei. — 4. Nationalsozialer Verein. — 5. Bund Deutscher Bodenreformer.

Gegen Einsendung des Betrages und 20 Pf. Porto erfolgt postfreie Zusendung durch die

Buchhandlung Bodenreform (A. Damaschke)
Berlin N., Arkonaplatz 8.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW., Friedrichstr. 16.

VII. Moses.

6. Tausend! Eine Vorlesung von **Henry George.** 0,50 Mk.

Württembergische Arbeiter-Ztg.: Eine herrliche Vorlesung voll Geist und Kraft und Liebe von Henry George, dem großen Bodenreformer.

VIII. Kamerun oder Kiautschou?

Eine Entscheidung über die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik.

3. Tausend! Von **Adolf Damaschke.** 0,50 Mk.

Oesterreichische „Reichspost": Diese Schrift ist in mehr als einer Beziehung geeignet, auch das lebhafteste Interesse des Auslandes zu erwecken.

IX. Die vergessene Grundrente.

3. Tausend. Ein Beitrag zur Kanalfrage. Von **Adolf Pohlman.** 0,50 Mk.

Mainzer Anzeiger: A. Pohlman, ein Großkaufmann, rechnet der Regierung vor, wie sie das Kaiserwort von Dortmund einlösen könne, und zwar auf einem Wege, der jeden Widerstand unmöglich mache, da er ohne die geringste Belastung des Volkes gangbar sei.

X. Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?

Von Major **C. v. François,** ehem. Landeshauptmann von D.-Süd-West-Afrika

3. Tausend! 0,50 Mk.

Anzeiger für das Fürstentum Lübeck: Ueber diese durch das Verhalten der „Rhodes"-Gruppe in Transvaal, ebenso wie durch die großen Landkonzessionen in Kamerun brennend gewordene Frage nimmt hier einer der besten Afrikakenner, der Major v. François, der ehemalige Landeshauptmann in Deutsch-Südwestafrika, das Wort.

„Wohnungsnot und städtische Bodenfrage"

von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Adolf Wagner,** Berlin.

Mit einem Anhang:

Die soziale und finanzielle Bedeutung des Erbbaurechts.

Von Prof. **Oertmann,** Erlangen, Geh. Rat Prof. **Hohm,** Leipzig und R.-A. **Eschenbach,** Direktor der Brandenburg. Provinzial-Genossensch.-Kasse.

6. Tausend! Verlag v. J. Harrwitz Nachfl., Berlin, Friedrichstr. 16. Preis 0,50 M.

Hamburger Korrespondent: Jedes Wort des Lobes und der Empfehlung erübrigt sich solchen Namen gegenüber. Besonders die Ausführungen über das „Erbbaurecht" werden in vielen Kreisen gleich einem erlösenden Gedanken willkommen geheißen werden.

Neue Badische Landeszeitung: Ihre Herausgabe kann in unserer Zeit, in der auch so viele Unberufene an dieser Lebensfrage unseres Volkes herumkurieren, geradezu als ein Verdienst bezeichnet werden!

Wiener Abendblatt: Unsere ersten nationalökonomischen und juristischen Autoritäten weisen hier Mittel und Wege zur endgültigen Beseitigung der volksverderbenden Wohnungsnot.

Westpreußisches Volksblatt (Centrum): Wir erklären, daß diese Vorschläge unsere ganze Zustimmung gefunden haben.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Ein unentbehrliches Werk für jeden Freund und Gegner der deutschen Bodenreform!

Vor kurzem erschien:

Aufgaben der Gemeindepolitik

von

Adolf Damaschke, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.** Preis **1,50 Mk.**

Der Preis für das umfangreiche Buch (220 Seiten) ist so außerordentlich niedrig bemessen, damit eine schnelle und weite Verbreitung gesichert wird.

In diesem Werke, einer wesentlich vermehrten Neu-Auflage des „Gemeinde-Sozialismus", hat Damaschke alles Material zusammengefaßt und übersichtlich geordnet, das für **die Bodenreform auf städtischem Gebiet** in Betracht kommt.

Wir bedauern, aus dem bis ins Einzelne übersichtlich zerlegten Inhalt nur die Hauptüberschriften angeben zu können:

I. Einleitung.
II. Bildungsfragen:
1. Allgemeine Volksschule. — 2. Die Privatschulen. — 3. Die Ueberfüllung der Volksschulklassen. — 4. Die Lernmittelfreiheit. — 5. Besonders begabte und zurückgebliebene Kinder. — 6. Der Lehrplan. — 7. Hygienisches. — 8. Die Fortbildungsschulen. — 9. Volksbildung.
III. Arbeiterfragen:
1. Dienst- und Lohnverhältnisse. — 2. Die Gewinnbeteiligung. — 3. Die konstitutionelle Entwickelung. — 4. Gewerbegerichte und Einigungsämter. — 5. Die Arbeitslosigkeit. — 6. Der Arbeitsnachweis. — 7. Städtische Auskunftstellen.
IV. Mittelstandsfragen:
1. Mittelstand und Arbeiterfragen. — 2. Das Submissionswesen. — 3. Der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz. — 4. Die Städtische Bank in Breslau. — 5. Neue Betriebsformen. — 6. Die gewerbliche Ausbildung.
V. Die Zuwachsrente:
1. Ihr Wesen. — 2. Die Größe. — 3. Die Zuwachsrente in Wien und Berlin. — 4. Die Stellung der Zuwachsrente in der Volkswirtschaft. — 5. Die Zurückgewinnung der Zuwachsrente. — 6. Die Umsatzsteuer. — 7. Die Bauplatzsteuer. — 8. Die Zuwachssteuer. — 9. Die Landordnung von Kiautschou.
VI. Vom Gemeinde-Grundeigentum:
1. Grundsätzliches. — 2. Oeffentliche Anlagen und Familiengärten — 3. Lease-hold und Pacht. — 4. Das Erbbaurecht. — 5. Ein Kampf um die Erhaltung des Gemeindegrundeigentums. — 6. Eine Enquete über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen. — 7. Deutsches Allmend. — 8. Gemeindliche Kulturarbeiten. — 9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum.
VII. Zur Wohnungsfrage:
1. Stand und Bedeutung. — 2. Wohnungs-Inspektion und -Nachweis. — 3. Die Bauordnungen. — 4. Wohnungsbau durch Gemeinden. — 5. Die Baugenossenschaften. — 6. Wohnungsfrage und Bodenfrage. — 7. Erbbauverträge und städtische Hypotheken.
VIII. Steuerfragen und Gemeindebetriebe:
1. Das Oktroi. — 2. Licht- und Wasserversorgung. — 3. Andere Gemeindebetriebe. — 4. Das Apothekenwesen.
IX. Schlußwort.
X. Anhang.
Deutsche Gemeindeprogramme:
1. Deutsche Volkspartei. — 2. Deutschsoziale Partei. — 3. Sozialdemokratische Partei. — 4. Nationalsozialer Verein. — 5. Bund Deutscher Bodenreformer.

Gegen Einsendung des Betrages und 20 Pf. Porto erfolgt postfreie Zusendung durch die

Buchhandlung Bodenreform (Z. Damaschke)
Berlin N., Arkonaplatz 8.

Verlag von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW., Friedrichstr. 16.

VII. Moses.

6. Tausend! Eine Vorlesung von **Henry George.** 0,50 Mk.

Württembergische Arbeiter-Ztg.: Eine herrliche Vorlesung voll Geist und Kraft und Liebe von Henry George, dem großen Bodenreformer.

VIII. Kamerun oder Kiautschou?

Eine Entscheidung über die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik.

3. Tausend! Von **Adolf Damaschke.** 0,50 Mk.

Oesterreichische „Reichspost": Diese Schrift ist in mehr als einer Beziehung geeignet, auch das lebhafteste Interesse des Auslandes zu erwecken.

IX. Die vergessene Grundrente.

3. Tausend. Ein Beitrag zur Kanalfrage. Von **Adolf Pohlman.** 0,50 Mk.

Mainzer Anzeiger: A. Pohlman, ein Großkaufmann, rechnet der Regierung vor, wie sie das Kaiserwort von Dortmund einlösen könne, und zwar auf einem Wege, der jeden Widerstand unmöglich mache, da er ohne die geringste Belastung des Volkes gangbar sei.

X. Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?

Von Major **C. v. François,** ehem. Landeshauptmann von D.-Süd-West-Afrika

3. Tausend! 0,50 Mk.

Anzeiger für das Fürstentum Lübeck: Ueber diese durch das Verhalten der „Rhodes"-Gruppe in Transvaal, ebenso wie durch die großen Landkonzessionen in Kamerun brennend gewordene Frage nimmt hier einer der besten Afrikakenner, der Major v. François, der ehemalige Landeshauptmann in Deutsch-Südwestafrika, das Wort.

„Wohnungsnot und städtische Bodenfrage"

von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Adolf Wagner,** Berlin.

Mit einem Anhang:

Die soziale und finanzielle Bedeutung des Erbbaurechts.

Von Prof. **Gertmann,** Erlangen, Geh. Rat Prof. **Sohm,** Leipzig und R.-A. **Eschenbach,** Direktor der Brandenburg. Provinzial-Genossensch.-Kasse.

6. Tausend! Verlag v. J. Harrwitz Nachfl., Berlin, Friedrichstr. 16. Preis 0,50 M.

Hamburger Korrespondent: Jedes Wort des Lobes und der Empfehlung erübrigt sich solchen Namen gegenüber. Besonders die Ausführungen über das „Erbbaurecht" werden in vielen Kreisen gleich einem erlösenden Gedanken willkommen geheißen werden.

Neue Badische Landeszeitung: Ihre Herausgabe kann in unserer Zeit, in der auch so viele Unberufene an dieser Lebensfrage unseres Volkes herumkurieren, geradezu als ein Verdienst bezeichnet werden!

Wiener Abendblatt: Unsere ersten nationalökonomischen und juristischen Autoritäten weisen hier Mittel und Wege zur endgültigen Beseitigung der volksverderbenden Wohnungsnot.

Westpreußisches Volksblatt (Centrum): Wir erklären, daß diese Vorschläge unsere ganze Zustimmung gefunden haben.

Der Bund der Deutschen Bodenreformer

sieht in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des sozialen Problems.

Er tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.

Der Bund zählt und wirbt Freunde in allen politischen Parteien.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt halbjährlich nur drei Mark.

Die Mitglieder erhalten die „Deutsche Volksstimme“ (erscheint monatlich zweimal à 16 und à 48 Seiten) und die vom Bunde unterstützten Schriften kostenfrei zugesandt.*)

Bundesvorsitzender: Adolf Damaschke, Berlin N., Arkonaplatz 8.

Bundeskassenwart: Carl Fohlen, Berlin W., Fasanenstr. 42.

Frauengruppe für Bodenreform.

Mitgliedsbeitrag: Halbjährlich 3 Mark.

Die Mitglieder erhalten die „Deutsche Volksstimme“ und die von der Gruppe unterstützten Schriften kostenfrei zugesandt.*

Vorsitzende: Frau Stadtsyndikus Eberty, Berlin W., v. d. Heydtstr. 9.

Kassenführerin: Frl. H. Bonus, Berlin W., Tauenzienstr. 19b.

Das Organ der **Deutschen Bodenreformer** ist die

Deutsche Volksstimme

Herausgeber: A. Damaschke.

Die „Deutsche Volksstimme“ erscheint monatlich zweimal in Heften à 32 Seiten.

Nicht-Mitglieder des Bundes können bei der Post (Liste 1928) und in jeder Buchhandlung, auch direkt beim Verleger J. Harrwitz Nachfl., Berlin SW., Friedrichstraße 16, für vierteljährlich nur 1 Mk. abonnieren.

Wer sich über die wachsende soziale Bewegung der Bodenreform — schon heute eine der größten der Welt — ein selbständiges Urteil bilden will, der kann die „Deutsche Volksstimme“ nicht entbehren.

---

*) Zur Zeit gehören zu diesen kostenfrei gelieferten Bundesschriften u. a.: **W. Kürscheim**, Der einzige Rettungsweg. — Deutschland in 100 Jahren. — Die Rolle des Kapitals in der Volkswirtschaft. — **Dr. Harmening**, Warum erstreben wir Bodenreform? — Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenreform. — Prof. **Ziegler**, Die Bodenfrage im evang.-sozialen Kongreß. — **H. George**, Moses. — **C. Markels**, Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform. — **Maurer**, Barra, Eine Tragödie. — **A. Damaschke**, Kamerun oder Kiautschou? Eine Entscheidung über die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik. — **L. Eschwege**, Privilegiertes Spekulantentum, ein Beitrag zur Hypothekenbankfrage. — Geh. Rat Prof. Dr. **Adolf Wagner**, Wohnungsnot und städtische Bodenfrage.

Druck von J. Harrwitz Nachfolger, Berlin W8., Friedrichstraße 16.

END OF
TITLE